



Regelungen und Vorgaben für Allerheiligen und Advent- sowie Weihnachtsmärkte

Allerheiligen / Allerseelen

Der Anfang des Monats November ist geprägt durch die beiden Tage Allerheiligen und Allerseelen, die nicht nur Ausdruck der christlichen Tradition des Totengedenkens, sondern vor allem der Hoffnung auf Auferstehung sind. Viele Menschen besuchen an diesen Tagen die Gräber, um der Verstorbenen zu gedenken und für sie zu beten.

Nachdem im Vorjahr gemeinsame Gräbersegnungen und Feiern auf den Friedhöfen coronabedingt nicht in gewohnter Weise möglich waren, finden diese heuer unter Berücksichtigung der geltenden Corona-Vorschriften wieder statt.

Für die liturgischen Feiern in den Kirchen und für die Gräbersegnungen gilt (Stand heute Donnerstag, 28. Oktober) die seit 15. September wirksame Rahmenordnung der Österreichischen Bischofskonferenz zur Feier öffentlicher Gottesdienste

[rahmenordnung-der-oebk-zur-feier-oeffentlicher-gottesdienste-ab-15092021.pdf \(kath-kirche-kaernten.at\)](#).

In der 3.Cov-19-Maßnahmenverordnung, gültig ab 1.November, ist für „**Verkaufsgelegenheitsmärkte**“ **OHNE KONSUMATION** folgendes festgehalten:

Als solcher Verkaufsgelegenheitsmarkt ist z.B. ein **Advent- oder Weihnachtsbasar** in einer Pfarre zu sehen.

1. Es ist keine 3G-Kontrolle notwendig und keine Registrierungspflicht erforderlich.
2. In geschlossenen Räumen (z.B. Pfarrsaal, Pfarrhof) ist die FFP2-Maskenpflicht gültig.
3. Bei diesen Märkten/Basaren dürfen nur Waren, Speisen und Getränke **ZUM VERKAUF** und **ZUR MITNAHME**, nicht zum Verzehr vor Ort (!), angeboten werden.

Werden an einem Advent- oder Weihnachtsmarkt Speisen und Getränke zum Verzehr VOR ORT angeboten, gilt, dass ein Besuch nur mit 3G-Kontrolle und Registrierung möglich ist.

Die Kontrolle erfolgt dabei am Eingangsbereich des Advent- oder Weihnachtsmarktes. Sollte der Verkaufsbereich nicht abgezaunt oder räumlich abgegrenzt sein, sind Kontrollpunkte (z.B. Stehtische) einzurichten, an denen **ALLE** Besucher und Besucherinnen sich zu melden verpflichtet sind. Dort erfolgen dann die 3G-Kontrolle und die Registrierung. Als Nachweis der erfolgten Kontrolle kann ein dauerhaft zu tragendes Band oder ein Stempel (z.B. auf die Hand) eingesetzt werden.

Für die Gültigkeit der Tests gelten die Zeiten der jeweiligen Cov-19-Maßnahmenstufe. (Ab Stufe 2 keine Wohnzimmertests, ab Stufe 3 nur mehr PCR-Tests)

Stand: 28.Oktober 2021